

Schweizerische Hochschulkonferenz
Silvia Studinger
Vizedirektorin SBF
Einsteinstrasse 2
3003 Bern

Versand per E-Mail an: Isabella.brunelli@sbfi.admin.ch

27. September 2021

Stellungnahme zur Änderung der Verordnung des Hochschulrates über die Akkreditierung im Hochschulbereich

Sehr geehrte Frau Studinger, sehr geehrte Frau Brunelli,
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 28. Juni 2021 haben Sie uns eingeladen, an der Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung über die Akkreditierung im Hochschulbereich teilzunehmen. Wir danken Ihnen für diese Möglichkeit und nehmen gerne aus gesamtwirtschaftlicher Sicht dazu Stellung.

Die Hochschulkonferenz ist gebeten, auf ihren Entscheid, ein «vereinfachtes» Verfahren für die Re-Akkreditierung von Hochschulen einzuführen, zurückzukommen und auf dieses zu verzichten. Die Hochschulen haben sich längst an das Akkreditierungsverfahren gewöhnt. Viele sehen nun auch, dass dieses für die Qualitätssicherung effektiv Vorteile gebracht hat. Der ursprünglich nur negativ gesehene Initialaufwand bringt einen längerfristigen Nutzen. Dass Akkreditierungsverfahren ein gutes Aufwands- Ertragsverhältnis aufweisen, zeigen auch die unzähligen Programmakkreditierungen. Es schafft Planungssicherheit für die Hochschulen, den Akkreditierungsrat und die Akkreditierungsagenturen, wenn keine Änderung am Akkreditierungsverfahren vorgenommen wird und keine unnötige Differenz zwischen Re-Akkreditierung und Akkreditierung geschaffen wird.

Ein Qualitätssicherungsverfahren ist kein formalistischer Akt. Mit dem Begriff „Qualitätssicherung“ ist eine kontinuierliche Verbesserung verbunden, die eben auch eine Qualitätskultur fördert. Bei einem vereinfachten Verfahren würde dies grossteils verloren gehen. Der Austausch mit externen Gutachtern und Gutachterinnen schafft die Möglichkeit, die hochschulinternen Prozesse zu hinterfragen und über die eigenen institutionellen Grenzen hinaus im Dialog wertvolle Anregungen zu erhalten. Dies fördert die Qualitätsentwicklung nachhaltig.

Ein «vereinfachtes Verfahren» wäre somit für die Qualitätsentwicklung an Schweizer Hochschulen abträglich. Zudem würde es verhindern, dass die Schweizer Hochschulen nach den gleichen Grundsätzen geprüft werden wie die übrigen Hochschulen im Bologna-Raum.

Sollte trotzdem an einem nicht zielführenden und nicht wirklich mit dem internationalen Regelwerk kompatiblen «vereinfachten» Verfahren festgehalten werden, muss zwingend Variante 1 bevorzugt werden. Variante 2 würde eine noch grössere Differenz zum internationalen Regelwerk herstellen. Auch wäre es möglich, dass gar keine Überprüfung stattfindet, sollte eine Hochschule angeben, keine Änderungen am Qualitätssicherungssystem vorgenommen zu haben. Dies wäre gerade ein deutliches Alarmzeichen, dass es eine Hochschule mit der Qualität nicht so genau nimmt.

1 Rückblick und Einordnung

Mit dem Inkrafttreten des Hochschulförderung- und Koordinationsgesetzes (HFKG) 2015 wurden in der Schweiz verbindliche Akkreditierungsvoraussetzungen für Schweizer Universitäten und pädagogische Hochschulen definiert. Den Fachhochschulen war die Akkreditierungsvoraussetzung aufgrund des damaligen Fachhochschulgesetzes bereits bekannt. Der Hochschulrat hat am 27. November 2017 den Akkreditierungsrat beauftragt, Vorschläge für ein vereinfachtes Verfahren im Falle einer Erneuerung der Akkreditierung zu unterbreiten. (Am 25. Februar 2021 hat der Hochschulrat entschieden, zwei Varianten eingehender zu prüfen, jedoch wurde Variante 1 bevorzugt.)

Blicken wir kurz auf das Jahr 2017 zurück: In dieser Zeit mussten sich die Universitäten erstmals einer institutionellen Akkreditierung unterstellen. Weil einige davon noch wenig Erfahrungen mit einem Akkreditierungsverfahren hatten, war für sie die erstmalige Aufarbeitung aller Unterlagen Neuland. Auch wurde ihnen bewusst, dass sie für die wirksame Qualitätssicherung gewisse Steuerungselemente neu etablieren mussten. Für diese Hochschulen war die erste Akkreditierung mit einem grossen Initialaufwand verbunden und ihr Unmut darüber trugen sie in die Politik. Es entstand die Idee, bei einer Re-Akkreditierung nur ein „vereinfachtes“ Verfahren zu durchlaufen. Der Hochschulrat unterstützte diese Idee wohl deshalb, um die Hochschulen vor unnötigem Bürokratieaufwand zu bewahren.

Nun, vier Jahre später, zeigt sich: Die Hochschulen haben sich längst an das Akkreditierungsverfahren gewöhnt. Viele sehen nun auch, dass dieses für die Qualitätssicherung effektiv Vorteile gebracht hat. Der ursprünglich nur negativ gesehene Initialaufwand bringt einen längerfristigen Nutzen. Dass Akkreditierungsverfahren ein gutes Aufwands-Ertragsverhältnis aufweisen, zeigen auch die unzähligen Programmakkreditierungen.

Beide Varianten, die der Akkreditierungsrat vorschlägt, versuchen die Quadratur des Kreises: Auf der einen Seite die internationalen Voraussetzungen im Rahmen der europäischen Standards¹ einigermassen einhalten zu können. Auf der anderen Seite das vom Hochschulrat gewollte „vereinfachte“ Verfahren zu ermöglichen.

Es ist Zeit, den 2017 relativ spontan gefällten Entscheid des Hochschulrates zur Einführung eines «vereinfachten» Verfahrens zu hinterfragen. Der damalige Entscheid war aus der damaligen Perspektive gut nachvollziehbar. Heute hingegen würde dieser Entscheid wohl anders gefällt, und es würde auf die Einführung eines «vereinfachten» Verfahrens verzichtet. Es wäre daher sehr zu begrüssen, wenn der Hochschulrat auf den Beschluss von 2017 zurückkommen würde und das «vereinfachte» Verfahren nicht weiterverfolgt wird.

¹ https://www.enqa.eu/wp-content/uploads/2015/11/ESG_2015.pdf

2 Grundsätzliches

Die institutionelle Akkreditierung der Schweizer Hochschulen ist kein Selbstzweck. Diese soll erstens sicherstellen, dass die Institutionen wirksame Qualitätssicherungssysteme implementiert haben und zweitens die Schweizer Hochschulen mit ihren Abschlüssen international anerkannt werden. Mit der Einführung des Hochschulförderungs- und Koordinationsgesetzes hat die Schweiz sich dazu bekannt, dass die Hochschulen „regelmässig“ ein institutionelles Verfahren durchlaufen. Die europäischen Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area (ESG) sehen denn auch vor, dass «Hochschulen regelmässig externe Qualitätssicherungsverfahren in Übereinstimmung mit den ESG durchlaufen»².

Im internationalen Regelwerk ist mit guten Gründen kein «vereinfachtes» Verfahren vorgesehen.

- Das Qualitätssicherungsverfahren ist kein formalistischer Akt. Mit dem Begriff „Qualitätssicherung“ ist eine kontinuierliche Verbesserung verbunden, die eben auch eine Qualitätskultur fördert. Bei einem vereinfachten Verfahren würde dies grossteils verloren gehen.
- Bei dem Austausch mit GutachterInnen geht es immer um einen Dialog. Der Austausch mit Externen schafft die Möglichkeit, die hochschulinternen Prozesse zu hinterfragen und über die eigenen institutionellen Grenzen hinaus im Dialog wertvolle Anregungen zu erhalten. Das kann ein formalistischer Akt nicht sicherstellen.
- Qualitätssicherung bedeutet immer Lernen für die Organisation.

Variante 1 ist etwas besser als Variante 2: Bei letzterer könnte eine Hochschule einfach nichts ändern und dann wird auch nichts geprüft. Dies würde den ESG (Regelmässige Qualitätssicherung) klar widersprechen. Zudem würde sich dies auf die Qualitätsentwicklung negativ auswirken. Auch wenn der folgende Vergleich etwas hinkt, zeigt er doch den Sachverhalt auf: Die Hygienevorschriften in der Lebensmittelindustrie sollten nicht nur am Tag der Lebensmittelkontrolle eingehalten werden, vielmehr geht es darum, dass die Hygiene im Betrieb permanent sichergestellt werden kann. Auch die Qualität im Hochschulbereich muss über die Jahre hinweg ständig verbessert werden, es reicht nicht, einmal alle sieben Jahre eine Akkreditierung zu erstellen und dann die Hände in den Schooss zu legen. Doch auch in Variante 1 werden die Grundsätze des ESG überstrapaziert. Gerade in der heutigen schnelllebigen Zeit ist ein 14-jähriges Intervall kaum als „regelmässig“ zu bezeichnen.

3 Schlussfolgerung

Ein Akkreditierungsverfahren schafft für die Qualitätssicherung effektiv Vorteile. Hochschulen, in welchen die Qualitätssicherung fester Bestandteil der Institution ist, haben kein Problem damit, wenn sie alle sieben Jahre einen Akkreditierungsprozess durchlaufen müssen. Im Gegenteil profitieren sie von neuen Erkenntnissen und Denkanstössen, die eine mögliche Betriebsblindheit verhindern. Die Qualitätssicherung ist keine Einmalaufgabe, sondern muss langfristiger Bestandteil jeder Hochschule sein. Der Akkreditierungsprozess ist daher nicht als Pflichtübung zu verstehen, sondern hilft mit, die Qualität an Schweizer Hochschulen zu verbessern. Ein «vereinfachtes» Verfahren bei der Re-Akkreditierung von Hochschulen ist nicht zielführend. Damit würde das Verfahren vor allem als Pflichtübung aufgefasst, was für die Qualitätsentwicklung schädlich wäre. Zudem würde es verhindern, dass die Schweizer Hochschulen nach den gleichen Grundsätzen geprüft werden wie die übrigen Hochschulen im Bologna-Raum.

² https://www.enqa.eu/wp-content/uploads/filebase/esg/ESG%20in%20German_by%20HRK.pdf

Verordnung des Hochschulrates über die Akkreditierung im Hochschulbereich. Stellungnahme von economiesuisse

Die Hochschulkonferenz ist gebeten, auf ihren Entscheid, ein «vereinfachtes» Verfahren für die Re-Akkreditierung von Hochschulen einzuführen, zurückzukommen und auf dieses zu verzichten. Sollte trotzdem an einem, nicht wirklich mit dem internationalen Regelwerk kompatiblen «vereinfachten» Verfahren festgehalten werden, muss zwingend Variante 1 bevorzugt werden. Variante 2 würde eine noch grössere Differenz zum internationalen Regelwerk herstellen. Auch wäre es möglich, dass gar keine Überprüfung stattfindet, sollte eine Hochschule angeben, keine Änderungen am Qualitätssicherungssystem vorgenommen zu haben. Dies wäre gerade ein deutliches Alarmzeichen, dass es eine Hochschule mit der Qualität nicht so genau nimmt.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen bestens. Für die Beantwortung allfälliger Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
economiesuisse

Monika Rühl
Vorsitzende der Geschäftsleitung

Prof. Dr. Rudolf Minsch
Stv. Vorsitzender der Geschäftsleitung /
Chefökonom